

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 2	Ausgegeben in Lüdenscheid am 11.01.2023	Jahrgang 2023
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
03.01.2023	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	27
06.01.2023	Stadt Altena (Westf.)	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen	28
03.01.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie am 16.01.2023	28
04.01.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 17.01.2023	29
05.01.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am 18.01.2023	29
03.01.2023	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung	30
02.01.2023	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rats am 17.01.2023	32
22.12.2022	Stadt Halver	XV. Satzung vom 12.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 11.10.1994	32
03.01.2023	Stadt Neuenrade	Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Im Duda II“	33
03.01.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 17. Änderung - Öffentliche Auslegung -	35
05.01.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 35 „Gelände Hassenbruch / Homborgssiepen“ Teilaufhebung mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.01.2023	38
05.01.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.01.2023	41

05.01.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadt-tangente - Südabschnitt“ - 4. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.01.2023	44
03.01.2023	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Preisangaben der Stadtwerke Neuenrade - AöR	47
06.01.2023	Stadt Halver	Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB – Einleitung, Entwurf und öffentliche Auslegung	47
09.01.2023	Zweckverband für Abfallbeseitigung - ZfA	Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung am 19.01.2023	50
09.01.2023	Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 19.01.2023	51



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

I.

Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Die persönliche Anmeldung (Beratung) für die Klasse 5 der Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde zum Schuljahresbeginn 2023/2024 ist möglich am:

Freitag,	20.01.2023	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag,	21.01.2023	09.00 – 12.00 Uhr
Montag,	23.01.2023	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag,	24.01.2023	09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch,	25.01.2023	09.00 – 12.00 Uhr
	und	14.00 – 16.00 Uhr

Die persönliche Anmeldung (Beratung) erfolgt nur nach vorheriger telefonischer Absprache am Standort Nachrodt-Wiblingwerde, Holensiepen 5, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde. Bitte vereinbaren Sie einen Termin im Sekretariat (Telefon 0 23 52 – 3 35 68 55).

Füllen Sie bitte die auf der Homepage der Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde (www.sekundarschule-anw.de) bereitgestellten Dokumente aus und fügen die folgenden Nachweise bei:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch (oder Kopie)
- Personalausweis des anmeldenden Erziehungsberechtigten (oder Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule (alle 4 Ausfertigungen),
- Grundschulzeugnis der Klasse 4, 1. Halbjahr (Original) mit der begründeten Schullaufbahnpfehlung,
- Impfausweis zum Nachweis einer Masernimmunität (oder Kopie)
- Schwimmausweis (oder Kopie)
- bei getrenntlebenden bzw. geschiedenen Eltern Sorgerechtsurteil, bei gemeinsamem Sorgerecht das Einverständnis des zweiten Elternteils

Neben der persönlichen Anmeldung bietet die Sekundarschule an, dass Sie Ihr Kind schriftlich anmelden können. Dazu senden Sie die ausgefüllten Unterlagen bitte bis spätestens 03.03.2023 an:

Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde

Standort Nachrodt-Wiblingwerde
Holensiepen 5
58769 Nachrodt-Wiblingwerde

oder

Standort Altena
Nettestr. 58 – 60
58672 Altena (Westf.)

II.

Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.)

Die Anmeldung (Beratung) für die Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.) zum Schuljahresbeginn 2023/2024 ist möglich am:

Freitag,	20.01.2023	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag,	21.01.2023	10.00 – 13.00 Uhr
Montag,	23.01.2023	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag,	24.01.2023	10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch,	25.01.2023	14.00 – 18.00 Uhr

Die persönliche Anmeldung (Beratung) erfolgt nur nach vorheriger telefonischer Absprache im Burggymnasium, Bismarckstraße 10, 58762 Altena. Bitte beachten Sie die weiteren Informationen zum Anmeldeverfahren auf der Homepage des Burggymnasiums unter www.bg-altena.de.

Füllen Sie bitte die auf der Homepage des Burggymnasiums (www.bg-altena.de) bereitgestellten Dokumente aus und fügen die folgenden Nachweise bei:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch (oder Kopie)
- Personalausweis des anmeldenden Erziehungsberechtigten (oder Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule (alle 4 Ausfertigungen),
- Grundschulzeugnis der Klasse 4, 1. Halbjahr (Original) mit der begründeten Schullaufbahnpfehlung,
- Impfausweis zum Nachweis einer Masernimmunität (oder Kopie)
- Schwimmausweis (oder Kopie)
- bei getrenntlebenden bzw. geschiedenen Eltern Sorgerechtsurteil, bei gemeinsamem Sorgerecht das Einverständnis des zweiten Elternteils

Neben der persönlichen Anmeldung bietet das Burggymnasium an, dass Sie Ihr Kind schriftlich anmelden können. Dazu senden Sie die ausgefüllten Unterlagen bitte bis spätestens 03.03.2023 an:

Burggymnasium
Bismarckstraße 10
58762 Altena

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 0 23 52 - 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 03.01.2023

Kober



**Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen

Die Räte der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und der Stadt Altena (Westf.) haben jeweils am 12. Dezember 2022 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen beschlossen.

Der Märkische Kreis hat im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 51 vom 21. Dezember 2022, Seite 1235, die Genehmigung der von den Räten der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und der Stadt Altena (Westf.) gefassten übereinstimmenden Beschlüsse über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung des Märkischen Kreises wird hiermit in Form einer amtlichen Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.) hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 27 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Altena, 06.01.2023

Der Bürgermeister

(Uwe Kober)



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

3. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 16.01.2023, 17:00 Uhr,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Sozialausschusses vom 17.11.2021
2. „Früh am Ball“ Arbeitskreis Kinderarmut (mündlicher Bericht)
3. Flüchtlingssituation (mündlicher Bericht)
4. Beratung des Haushalts 2023
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Sozialausschusses vom 17.11.2021
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 03.01.2023

Biroth
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**7. Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.)**

am Dienstag, dem 17.01.2023, 17:00 Uhr,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 28.09.2022
2. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 22.11.2022
3. Vorstellung Masterplan Radverkehrsnetz MK
4. Haushaltsplan 2023
Etatberatung Abt. 5 -Planen und Bauen-
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 28.09.2022
2. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 22.11.2022
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 04.01.2023

Röbbecke
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**8. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport
und Kultur der Stadt Altena (Westf.)**

am Mittwoch, dem 18.01.2023, 17:00 Uhr,
Rathaus, Lüdenscheider Str. 22,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

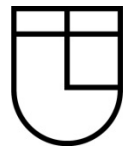
1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur vom 23.11.2022
2. Haushalt 2023
Etatberatungen Schule, Sport und Kultur
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur vom 23.11.2022
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 05.01.2023

Reckschmidt
Vorsitzende



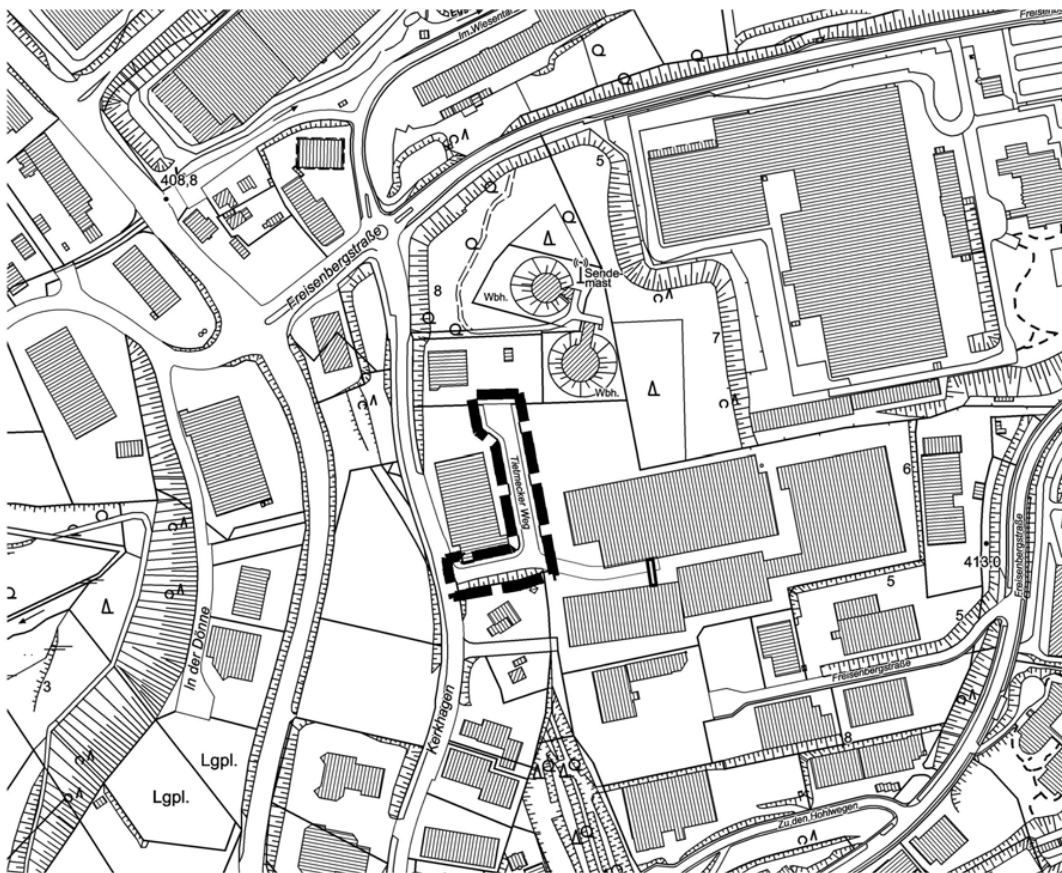
Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2022 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, soll der Bebauungsplan für das nachfolgend skizzierte Gebiet geändert werden.



- II. Es wird festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Ziel der Planung

Im Industriegebiet „Freisenberg“ wurde die Stichstraße „Tietmecker Weg“ zur Erschließung der Flächen östlich des Kerkhagens im Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“ in der Fassung der 5. Änderung festgesetzt und entsprechend ausgebaut. Die an die Stichstraße angrenzenden Grundstücke befinden sich nun komplett im Besitz des Unternehmens „Seuster KG“, so dass die Stichstraße zur Erschließung der Grundstücke nicht mehr notwendig ist. Die Firma möchte das Straßenteilstück erwerben und die Straße privat nutzen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzung hierfür zu schaffen, ist der Bebauungsplan Nr. 719 zu ändern und die öffentliche Verkehrsfläche der Gewerbefläche zuzuschlagen. Es liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Planverfahren nach § 13 a BauGB vor, eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung einschließlich der Begründung samt der wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 19. Januar 2023 bis
einschließlich 20. Februar 2023**

öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=72017> (Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung) zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden. Für die Abgabe Ihrer Stellungnahme steht Ihnen das Online-Formular auf der Veröffentlichungsseite der Stadt Lüdenscheid (Link siehe oben) zur Verfügung. Ergänzend dazu bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1721),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 03.01.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Dienstag, 17.01.2023, 17:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Halver, Thomasstraße 3, eine (Sonder-)Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Planungsstand der Baugebiete Herksiepe und Schillerstein
- 3 Bekanntgaben
- 4 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

Halver, 02.01.2023

Der Bürgermeister
Michael Brosch



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

XV. Satzung vom 12.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halver vom 11.10.1994

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und
- b) §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 828)

hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halver (§§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 und 2) vom 11.10.1994 in der Form der XIV. Änderungssatzung vom 05.12.2014 wird wie folgt geändert:

Abschnitt A – Fahrbahnreinigung

Straßen bei denen die Stadt Halver die Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durchführt

Lit a)

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

Vor „Eichendorffstraße“ wird „Ehringhauser Höhe“ eingefügt

Vor „Gerhard-Bergmann-Straße“ wird „Gerdehöh“ eingefügt

Vor „Schubertweg“ wird „Schmittenkamp“ eingefügt

Abschnitt B – Gehwegreinigung durch die Stadt Halver

Gehwege bei denen die Stadt Halver die Sommerreinigung und die Winterwartung durchführt

Lit a)

Die Auflistung wird ergänzt durch

„Geh- und Radweg in nord-östlicher Verlängerung der Straße Ehringhauser Höhe“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 22.12.2022

Der Bürgermeister

Michael Brosch



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Im Duda II“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossen, gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 1 (8) und § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Im Duda II“ einzuleiten.

In der durchgeführten Offenlegung der Planung wurden seitens der Öffentlichkeit immissionsschutzrechtliche Bedenken vorgebracht, aufgrund derer eine Anpassung der Planung erfolgte. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.11.2021 die erneute Offenlegung der angepassten Planung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Im Rahmen des Absatzes 2 finden die Regelungen des § 13 (2) und (3) BauGB Anwendung.

Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen und gemäß § 13 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nicht erfolgt.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flur 13, Flurstücke 224 tlw., 228 tlw., 227 tlw., 267, 268 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Die vom Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossene öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 08.09.2021 bis 15.10.2021 durchgeführt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 6 Stellungnahmen eingegangen, wobei Einwendungen oder Bedenken nicht geltend gemacht wurden.

Seitens der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen, in welcher Bedenken gegen die Planungsabsicht geltend gemacht wurden. Begründet wurden diese mit den Immissionen, die von den Gewerbebetrieben und der Immobilie „Im Duda 2“ ausgehen.

Hinsichtlich dieser Einwendung wurde die Verwaltung durch den Rat der Stadt Neuenrade beauftragt, unter Abstimmung des genauen Umfangs und des Detaillierungsgrades der notwendigen immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen mit der Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises die notwendigen umweltrelevanten Unterlagen über den Vorhabenträger erstellen zu lassen.

Das nunmehr vorliegende Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten und die hieraus resultierenden Anpassungen der Planung sind Gegenstand der erneuten Offenlage nach § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB).

Die nachfolgend im Detail bezeichneten, aufgrund vorgebrachter Bedenken modifizierten Unterlagen

- Entwurf des Bebauungsplanes
- Begründung
- Artenschutzprüfung hinsichtlich der Prüfung möglicher Auswirkungen der Planung auf europaweit geschützte Tier- und Pflanzenarten
- Betrachtung der Umweltbelange in welcher u.a. die Bestandssituation und die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet wird
- In der 1. Offenlage im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen insgesamt 6 Stellungnahmen, wobei Einwendungen oder Bedenken nicht vorgebracht wurden
- In der 1. Offenlage eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit mit Bedenken gegen die Planungsabsicht hinsichtlich der von den Gewerbebetrieben sowie der Immobilie „Im Duda 2“ ausgehenden Immissionen

- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz – Erbau-Röschel – Horstmann, Dortmund vom 28.09.2022; Untersuchung des auf das Plangebiet durch umliegende Straßen und eine Bahnstrecke einwirkenden Verkehrslärms und des durch die Nutzung eines benachbarten Betriebsgebäudes einwirkenden Gewerbelärms sowie Angabe von Schallschutzmaßnahmen

liegen gemäß § 3 (2) i. Verbindung mit § 4a (3) des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Montag, 23. Januar 2023 bis einschließlich
Freitag, 24. Februar 2023

beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Im Duda II“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Im Übrigen wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade abrufbar sind und damit auch jederzeit eingesehen werden können.

Neuenrade, 03.01.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Im Duda II“ nebst Begründung, Artenschutzprüfung, Betrachtung der Umweltbelange, den vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und das Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten sind auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abrufbar.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 17. Änderung - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
2. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte geänderte und ergänzte Vorentwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ wird neu als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 24.11.2022 ist beigefügt.
3. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ mit der Begründung vom 24.11.2022 erneut öffentlich auszulegen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“ setzt für die Grundstücke zwischen Höveler Weg und Waldweg ein Kleinsiedlungsgebiet fest. Gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO dienen Kleinsiedlungsgebiete vorwiegend der Unterbringung von Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Anhand der großen Grundstückstiefen lässt sich eine frühere umfangreichere Gartennutzung im Sinne der Selbstversorgung oder eines Nebenerwerbs ableiten. Im Laufe der Zeit sind großflächige Nutzgärten zur Eigenversorgung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsnutzungen auf dem eigenen Wohngrundstück jedoch eher unüblich geworden. Große Nutzgärten oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen sind im Plangebiet nicht (mehr) vorhanden.

Um das Planungsrecht an die heutigen Wohnbedürfnisse und insbesondere an die nördliche Seite des Höveler Weges, wo heute bereits eine GRZ von 0,4 gilt, anzupassen, soll das Kleinsiedlungsgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert werden.

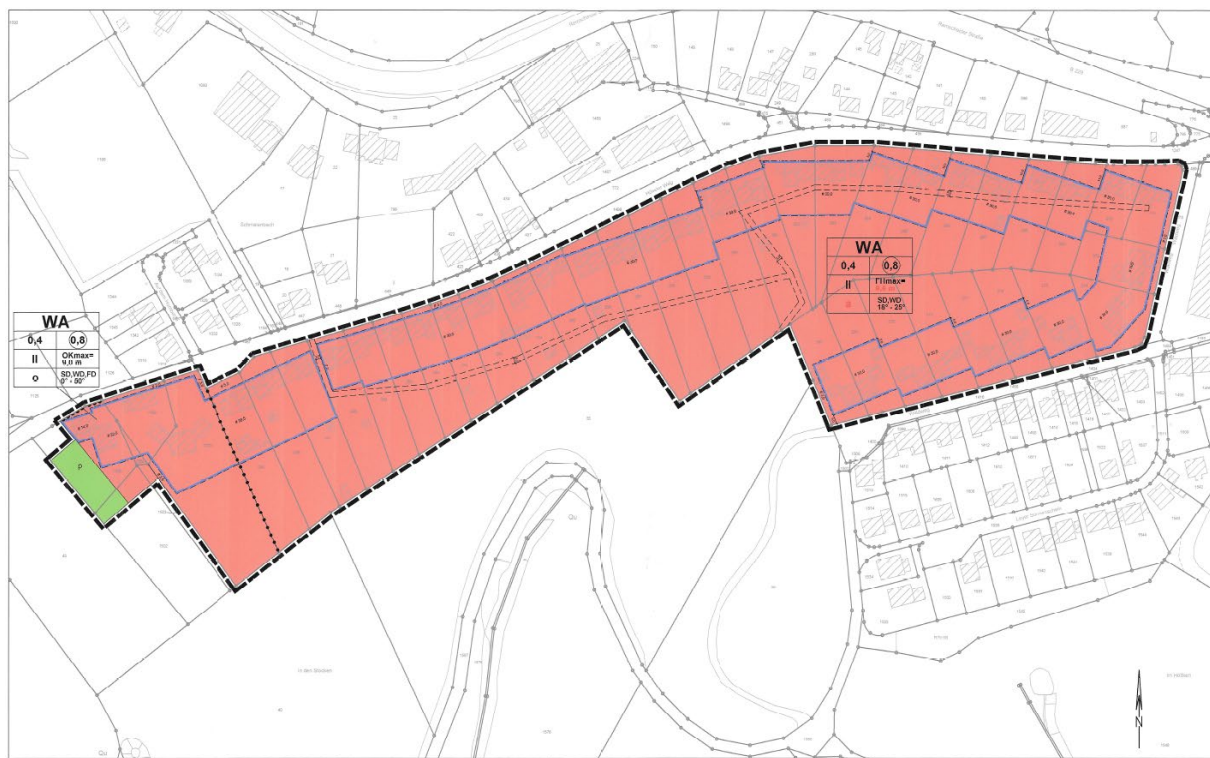
In einem WA sind Wohngebäude allgemein zulässig und nicht an das gleichzeitige Vorhandensein von Nutzgärten oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gebunden.

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 fest. Bei dieser Änderung soll auch das Maß der baulichen Nutzung an die neue Gebietskategorie angepasst werden und entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO (BauNVO) für Allgemeine Wohngebiete auf eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 erhöht werden. Die in Bezug auf die Größe der Grundstücke relativ geringen Tiefen der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sollen erweitert werden. Dadurch wird den Grundstückseigentümern eine verträgliche bauliche Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt am westlichen Rand von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 5,8 ha.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch den Höveler Weg,
- im Osten durch den Waldweg,
- im Süden durch den Waldweg sowie Waldflächen und
- im Westen durch Waldflächen begrenzt.



Da der Bebauungsplanentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine erneute Auslegung erforderlich. Die vorgenommenen Änderungen sind in den bereitgestellten Unterlagen farbig hervorgehoben. Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ liegt einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

20.01.2023 bis 20.02.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern (schriftlich oder per E-Mail an post@halver.de).

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Diese Bebauungsplanänderung wird in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme aus der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung	Märkischer Kreis, Wasserbau	zur Wasserschutzgebietsverordnung in der Wasserschutzzone III
Stellungnahme aus der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung	Märkischer Kreis, Untere Naturschutzbehörde	zu Artenschutz (Laubbäume), Natur- und Artenschutz (Schottergärten, wasserundurchlässige Sperrschichten, Einfriedungen) sowie Klima (Dachbegrünung, PV-Anlagen)
Begründung	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 24.11.2022 zu Festsetzungen zur Vorgartengestaltung, Einfriedungen, wasserwirtschaftliche Belange, private Grünflächen, Artenschutz speziell bzgl. Gehölzrodungen, Umweltprüfung, Eingriff in Natur und Landschaft, Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, Bodendenkmäler und Kampfmittelvorkommen
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Eine Stellungnahme wird auf die unveränderten sowie die ergänzten und veränderten Planinhalte erbeten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 03.01.2023

Der Bürgermeister

(Michael Brosch)



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 35 „Gelände Hassenbruch / Hombergssiepen“ Teilaufhebung
Mit Bekanntmachungsanordnung vom
05.01.2023**

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gelände Hassenbruch / Hombergssiepen“ – bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung – als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf den folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NW. 916),
 - §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- 1.1. Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB) wird gebilligt.
 - 1.2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gelände Hassenbruch / Hombergssiepen“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck der Teilaufhebung ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Neubaus des städtischen Forstbetriebshofes als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 ergibt sich aus dem beige-fügten Übersichtsplan.

II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverord- nung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gelände Hassenbruch / Hombergssiepen“ in Kraft.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines

- Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gelände Hassenbruch / Hombergssiepen“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.12.2022 überein.

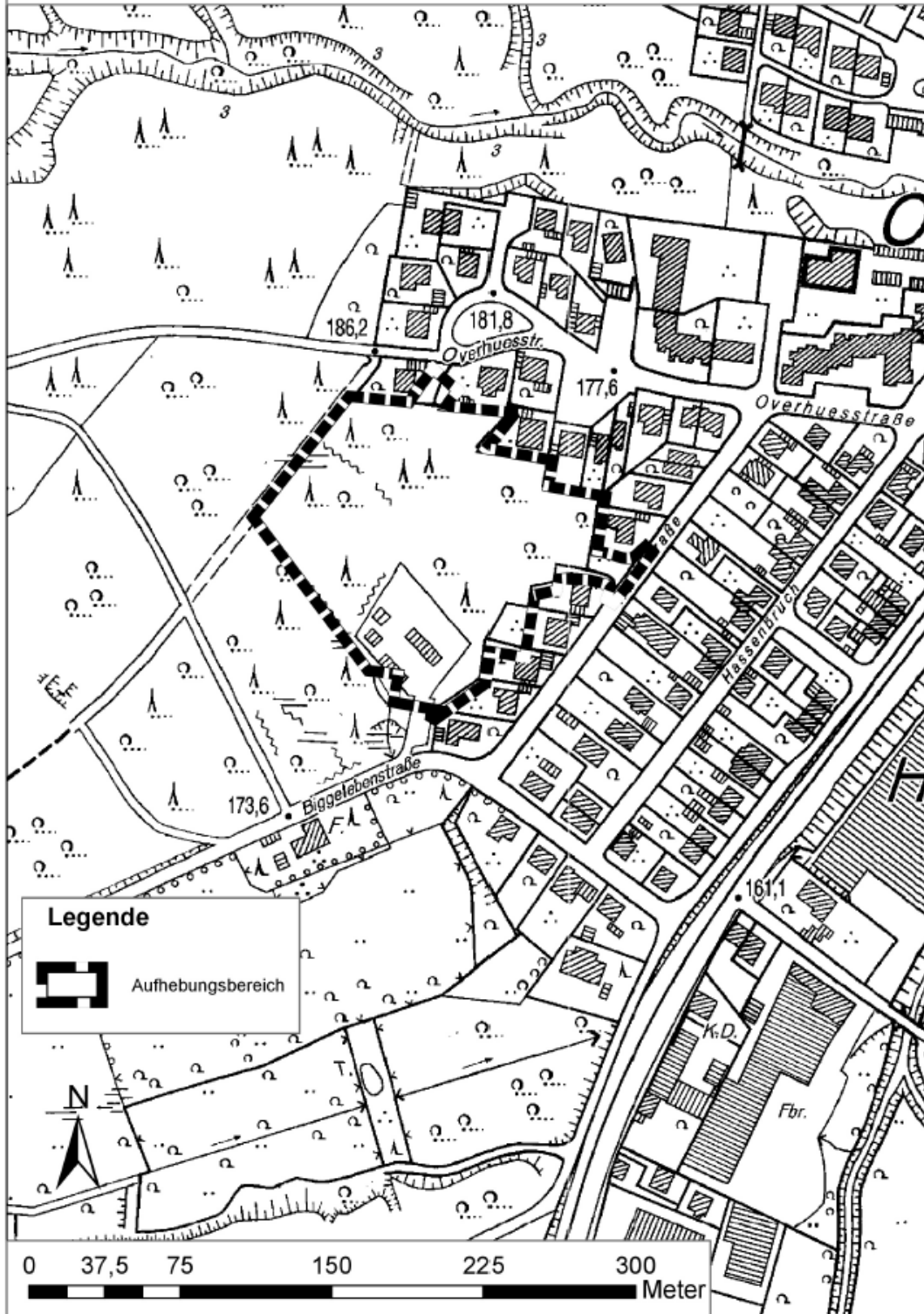
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Menden (Sauerland), den 05.01.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Übersichtsplan zum
Aufhebungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 35 "Gelände Hassenbruch / Homberssiepen"





Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“

Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 05.01.2023

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt wie folgt:

b) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Überplanung der bislang im Durchführungsplan C-D der ehem. Gemeinde Böisperde festgesetzten Gewerbefläche mit Wohnbaufläche.

d) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ einschließlich der Begründung sowie der hydrogeologischen Erkundung durchzuführen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche. Die planungsrechtlich zulässige Art der baulichen Nutzung richtet sich bislang nach den Vorgaben des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Böisperde, der an dieser Stelle ein Gewerbegebiet festsetzt. Aus Gründen des Immissionsschutzes der umliegenden Wohnbebauung und in Anbetracht der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet heute nicht mehr wünschenswert. Eine Änderung des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Böisperde ist heute nicht mehr möglich, sodass der Bereich mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ überplant wird. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs. 1 BauGB sind wie folgt gegeben:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 überschreitet nicht die Höchstgrenze von 20.000 Quadratmetern.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beachtung von Pflichten zu Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet. Trotz des Verzichtes auf einen Umweltbericht sind die Vermeidung und der Ausgleich der mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 249 liegt - einschließlich Begründung und hydrogeologischem Gutachten - gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19.01.2023 bis einschließlich 20.02.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) sowie der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.12.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

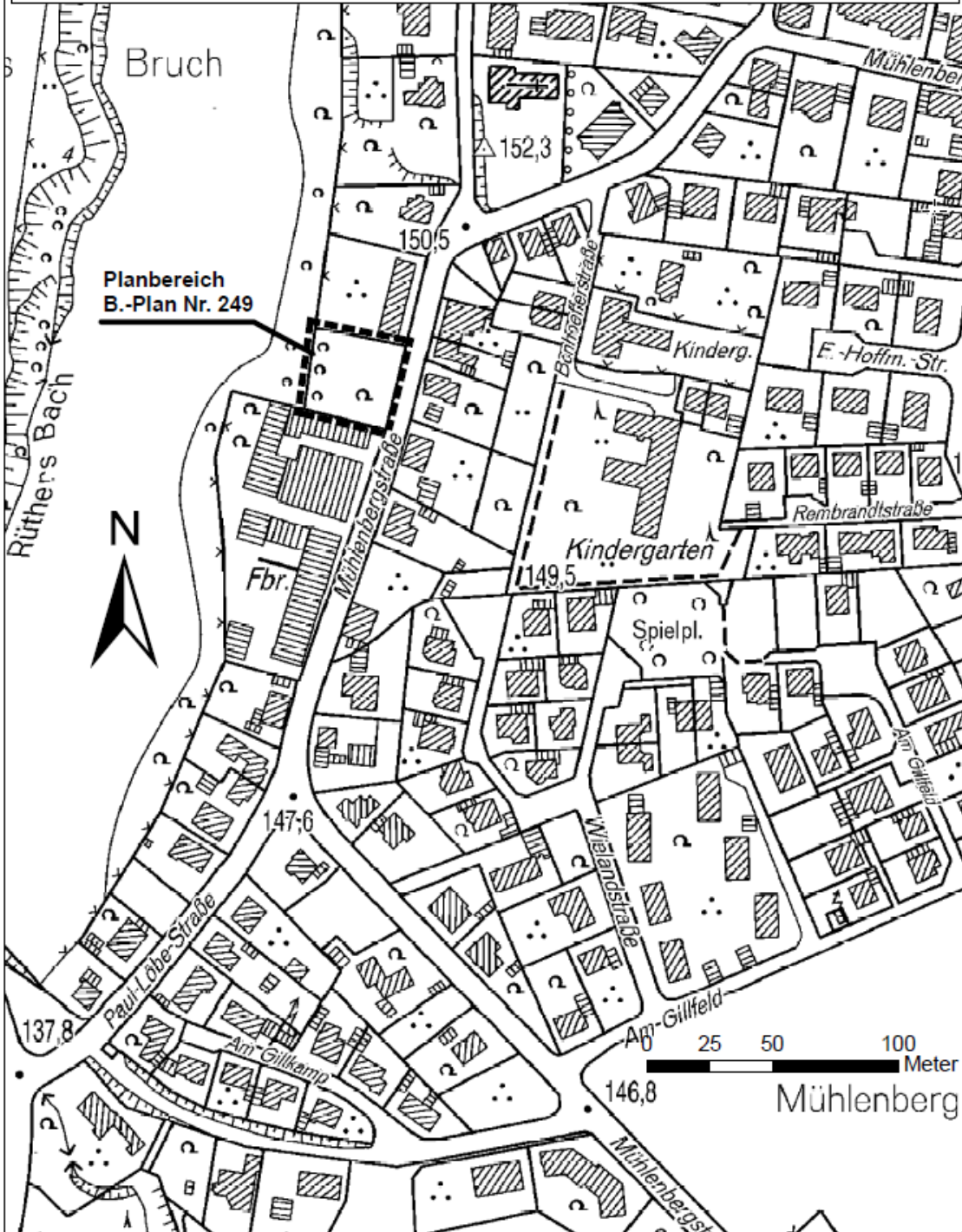
Menden (Sauerland), den 05.01.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Übersichtsplan zum B.-Plan Nr. 249 "Baulücke westlich Mühlenbergstraße"

Stadt Menden, Gemarkung Böesperde





Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ – 4. Änderung

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.01.2023

I. Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf Grundlage des beigefügten Vorentwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“, des Vorentwurfes der Begründung, des Vorentwurfes des Umweltberichtes und des Vorentwurfes des Schallschutzgutachtens die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet

b. Innenstadt

II. Öffentliche Unterrichtung

- a. schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich mittels Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
- c. mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung

c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

c. Verwaltung

Im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes ist derzeit an der Walramstraße ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) als Art der Nutzung festgesetzt. In diesen Bereichen ist auch Wohnnutzung wünschenswert, die jedoch in dem Gewerbegebiet nur ausnahmsweise für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig ist. Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Gewerbegebiet“ (GE) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO

Wohnnutzung zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung den sinkenden Ansiedlungsdruck zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 12.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna, Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

b) Schallschutzgutachten

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

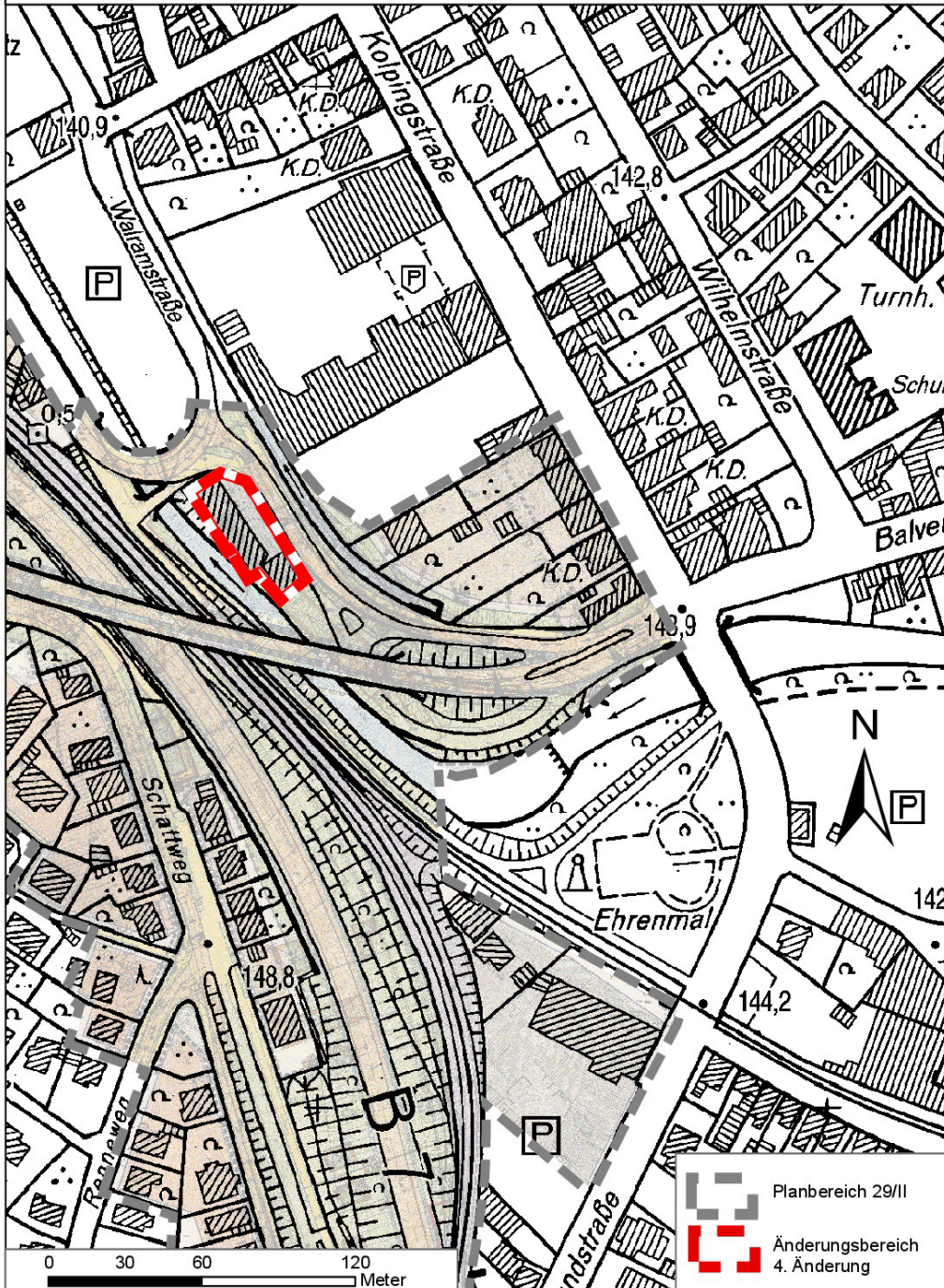
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.12.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 05.01.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 29/II
Westl. Kernstadttangente (süd), 4. Änderung
- Übersichtsplan -



Bekanntmachung

Preisangaben der Stadtwerke Neuenrade – AöR

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921), werden nachstehend die durch die 16. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 15.12.2022 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 22.02.2006 die für das Jahr 2023 geltenden Preise der Stadtwerke Neuenrade bekannt gemacht:

Grundgebühr bei Wasserzählern je Monat:

Bis 5 m ³	Q3 = 4 =	11,80 € + 7 % MwSt.	= 12,63 €
Bis 10 m ³	Q3 = 10 =	16,59 € + 7 % MwSt.	= 17,75 €
Bis 20 m ³	Q3 = 16 =	35,50 € + 7 % MwSt.	= 37,99 €
Bis 50	Q3 = 25 =	118,26 € + 7 % MwSt.	= 126,54 €
Bis 80	Q3 = 63 =	189,12 € + 7 % MwSt.	= 202,36 €
Bis 100	Q3 = 100 =	236,39 € + 7 % MwSt.	= 252,94 €

Grundgebühr bei Verbundzählern je Monat:			
DN 50	Q3 = 25 =	165,07 € + 7 % MwSt.	= 176,63 €
DN 80	Q3 = 63 =	264,12 € + 7 % MwSt.	= 282,61 €
DN 100	Q3 = 100 =	345,89 € + 7 % MwSt.	= 370,10 €

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasserverbrauch:
1 m³ = 1,81 Euro + 7 % MwSt = **1,94 Euro**

Neuenrade, 03.01.2023

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

**Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB
– Einleitung, Entwurf und öffentliche Auslegung**

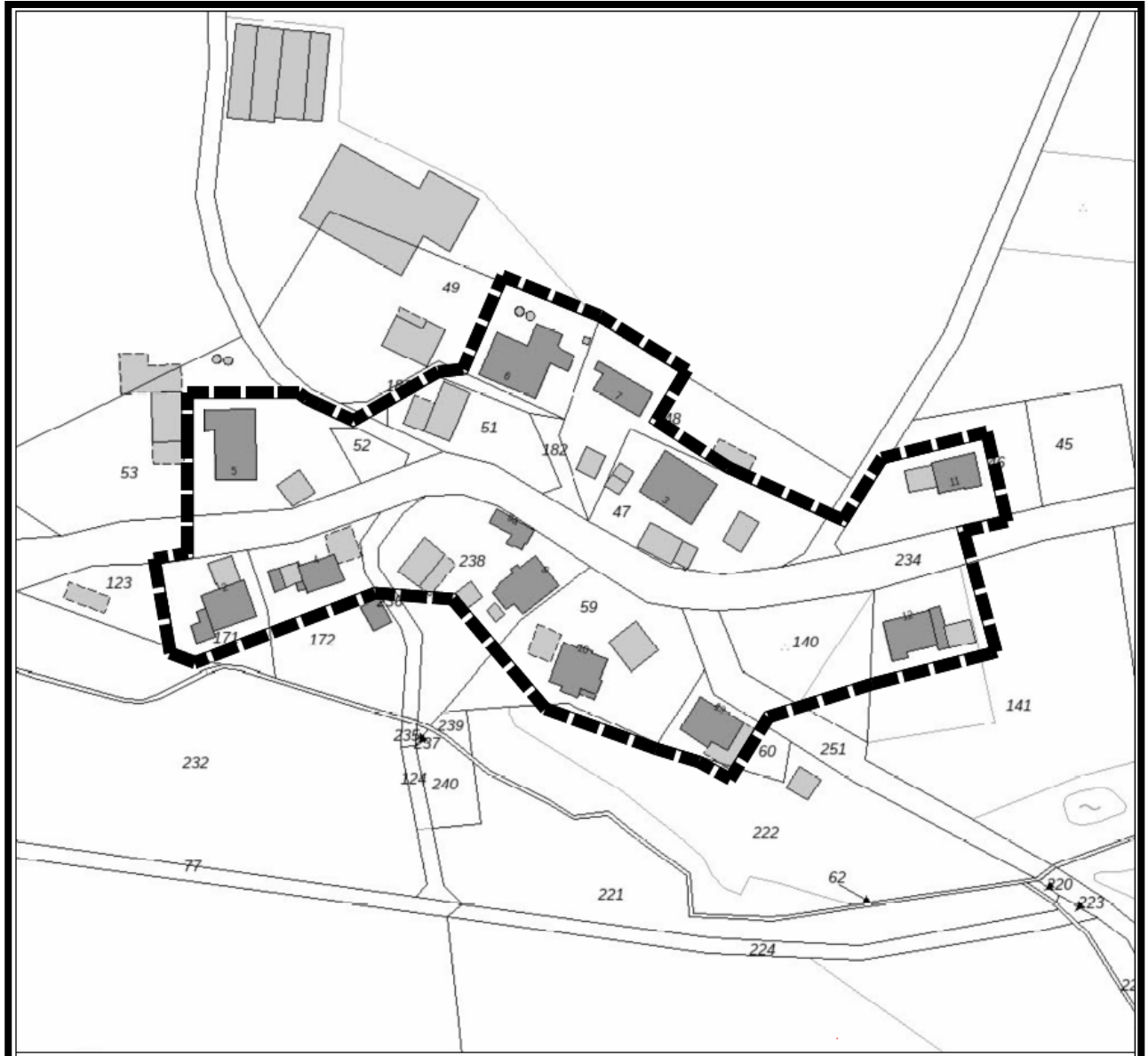
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Beschluss vom 20.09.2021 wird aufgehoben.
2. Gemäß § 35 (6) BauGB wird das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung in der Ortslage Vormbaum für das Gebiet, das in dem vorgelegten Lageplan zu ersehen ist, eingeleitet.
3. Die Satzung erhält die Bezeichnung: „Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB“
4. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
5. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Vorentwurf der Satzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 Absatz 6 BauGB als Entwurf.
6. Der Rat beschließt gemäß § 35 Absatz 6 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 und 3 BauGB den Entwurf mit der Begründung vom 31.08.2022 öffentlich auszulegen (§ 3 Absatz 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB sowie eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Mit der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB soll die geeignete baurechtlich gesetzmäßige Grundlage geschaffen werden, in geringfügigem Maße eine Verdichtung der Bebauung zu erreichen, um der nächsten Bewohnergeneration des Dorfes eigene (bauliche) Perspektiven zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird die Unterstützung der älteren Generation durch die Entwicklungsmöglichkeit junger Familien innerhalb der Ortslage ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB umfasst in der Gemarkung Halver, Flur 46 die Flurstücke 37 (teilweise), 41 (teilweise), 46 (teilweise), 47, 48 (teilweise), 49 (teilweise), 51, 52, 53 (teilweise), 59 (teilweise), 60 (teilweise), 140 (teilweise), 141 (teilweise), 171 (teilweise), 172 (teilweise), 181 (teilweise), 182, 234 (teilweise), 236 (teilweise), 238 (teilweise) und 251 (teilweise).

Die genauen Abgrenzungen der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Der vom Rat beschlossene Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB liegt gemäß § 13 (2) Nr. 2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

20.01.2023 bis 20.02.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern (Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an post@halver.de vorgebracht werden).

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB wird in einer Bürgerversammlung am

Montag, dem 06.02.2023, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger vorgestellt werden. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Es sind die zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung geltenden allgemeinen Coronaregeln zu beachten. Das Tragen einer Maske und die Durchführung eines freiwilligen Tests werden empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 31.08.2022 zu Wasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz sowie Artenschutz
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) S. 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum nach § 35 (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung sind.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung und zum Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 06.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung

Am Donnerstag, den 19.01.2023 um 13.00 Uhr, findet

**im Kleinen Saal des Städtischen Saalbaus Letmathe,
Von-der-Kuhlen-Straße 35, 58642 Iserlohn**

eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020
hier: Feststellung Jahresabschluss, Feststellung der endgültigen
Verbandsumlage, Verwendung Jahresüberschuss und Entlastung des
Verbandsvorstehers
2. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021
hier: Feststellung Jahresabschluss, Feststellung der endgültigen
Verbandsumlage, Verwendung Jahresüberschuss und Entlastung des
Verbandsvorstehers
3. Bringhof Menden: Umzug an anderen Standort
4. Haushaltssatzung 2023
5. Mengenstatistik für das Jahr 2021 und das erste Halbjahr 2022
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine konkreten Tagesordnungspunkte vor.

Iserlohn, 9. Januar 2023

Scheffler
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Medizinisches
Versorgungszentrum
Neuenrade - AöR

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 19. Januar 2023 um 18:00 Uhr,
findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung **des Verwaltungsrates des
MVZ Neuenrade der Stadt Neuenrade** statt.

T a g e s o r d n u n g

- Öffentlicher Teil**
1. **Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 17.08.2022**
 2. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 17.08.2022**
 3. **Anträge zur Tagesordnung**
 4. **Einwohnerfragestunde**
 5. **Anfragen und Mitteilungen**
 6. **Halbjahresbericht für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022**
 7. **Wirtschaftsplan 2023**
 8. **Einwohnerfragestunde**
- Nichtöffentlicher Teil**
9. **Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 17.08.2022**
 10. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 17.08.2022**
 11. **Anträge zur Tagesordnung**
 12. **Anfragen und Mitteilungen**
 13. **Personalangelegenheiten**
 14. **Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR - zum 31.12.2022**
 15. **Veröffentlichung von Beschlüssen**

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 09.01.2023

gez.

Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.